



**Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Nord (Stgt 265.4)**

**Textliche Festsetzungen:**

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten der Bebauungspläne 1985\_018 Vergnügungseinrichtungen im Inneren Stadtgebiet Stgt 884, 2003\_022 Vergnügungseinrichtungen u. a. im Inneren Stadtgebiet Citybereich Stgt 148 allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären.

Für alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB beurteilt werden und die in § 1 aufgeführten Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind, gelten die in § 1 genannten Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 b BauGB entsprechend.

**§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten**  
Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

**§ 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen**  
(1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.  
(2) Wettbüros sind nicht zulässig.

**§ 3 Bestehende Betriebe (§ 1 Abs. 10 BauNVO)**

Erneuerungen (Neuerichtungen) und Änderungen (Veränderung der Gestalt) der unten aufgeführten baurechtlich genehmigten und vorhandenen Vergnügungsstätte sind zulässig, sofern die Nutzfläche nicht vergrößert wird.

**Diskotheek:**  
Stresemannstraße 39  
70191 Stuttgart



Die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein; die dargestellten baulichen Anlagen entsprechen dem örtlichen Zustand (§ 1 PlanZV90).  
Stand: 01.12.2019

**Ausfertigung**

Der Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart-Nord (Stgt 265.4) vom 20. Mai 2019

wurde nach den Vorschriften von	( i.d.F.d.Bek.v.23.09.2004 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen )	Aufstellungsbeschluss	30.04.2013
Baugesetzbuch	( i.d.F.d.Bek.v.23.01.1990 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen )	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom 13.05.2013 bis 31.05.2013
Baunutzungsverordnung	vom 18.12.1990 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen	Auslegungsbeschluss	20.04.2019
Planzeichenvorordnung	( i.d.F.v. 05.03.2010 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen )	Auslegung	vom 07.05. bis 19.06.2019
Landesbauordnung		Satzungsbeschluss	16.12.2019
aufgestellt:		Inkrafttreten	23.12.2019

Der Inhalt des Bebauungsplanes entspricht dem Willen des Gemeinderats.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich die Textbebauungspläne 1985/18 (Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet, Stgt 884) und 2003/22 (Vergnügungseinrichtungen und andere im Inneren Stadtgebiet Citybereich, Stgt 148) außer Kraft.

Öffentlich ausgelegt gem. § 3 (2) BauGB vom 07.05.2021 bis 14.06.2021

Im Internet zur Verfügung gestellt vom 07.05.2021 bis 14.06.2021

Amt für Stadtplanung und Wohnen  
Stuttgart, 20. Mai 2019

*[Signature]*  
Dr.-Ing. Kron  
Stadtdirektor

Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt  
Stuttgart, 17. Dezember 2021

*[Signature]*  
Peter Pätzold  
Bürgermeister

**STUTTGART**

**Bebauungsplan**

**Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stuttgart - Nord (Stgt 265.4)**



**Zeichenerklärung**

Grenze des Geltungsbereichs § 9 (7) BauGB

